

Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Aufhebung Überbrückungsrente)

Überparteilicher Änderungsantrag der Kantonsräte: Sebastian Stuppan (Sachseln, SP), Dominik Imfeld (Sarnen, die Mitte), Thomas Baumgartner (Giswil, FDP), Helen Keiser-Fürrer (Sarnen, CSP) und Peter Wild (Engelberg, SVP)

Geltendes Recht	Überparteilicher Änderungsantrag
	<p>Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz [StVG] vom 8. Juni 1997 (Stand 1. Januar 2025))</p>
<p>Art. 51 Vorzeitige Pensionierung a. vorzeitiger Altersrücktritt</p> <p>¹ Angestellte können sich zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren.</p> <p>² Sie haben für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.</p> <p>³ Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung wird die Überbrückungsrente gekürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.</p>	<p>Art. 51 Vorzeitige Pensionierung a. vorzeitiger Altersrücktritt</p> <p>¹ Nach Prüfung alternativer Einsatzmöglichkeiten und aus sachlichen Gründen kann Angestellten eine vorzeitige Pensionierung bis zu können sieh zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen gewährt werden, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren. Die individuelle Beurteilung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person.</p> <p>² Sie haben für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.</p> <p>³ Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung wird die Überbrückungsrente gekürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.</p>

Begründung:

Der Änderungsantrag wurde unter anderem aufgrund von kritischen Vernehmlassungsrückmeldungen einzelner Gemeinden und weiteren Interessensgruppen erarbeitet. Der Staats- und Gemeindepersonalverband Obwalden, der Verband der Kantonspolizei Obwalden, der Kantonale Lehrerinnen- und Lehrerverein sowie der Verein Obwaldner Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer unterstützen die inhaltliche Zielsetzung des Änderungsantrags.

Der vorliegende Änderungsantrag stellt eine ausgewogene und klar steuerbare Alternative zur bisherigen Überbrückungsrente dar. Während die bisherige Regelung es allen Angestellten ab 63 Jahren ermöglichte, freiwillig frühzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden und eine entsprechende Überbrückungsleistung zu beziehen, führt die neue Fassung eine deutliche Einschränkung ein. Die Überbrückungsrente wird nicht mehr einfach auf Wunsch der Angestellten gewährt, sondern der Arbeitgeber kann auf Antrag der Angestellten unter bestimmten Umständen eine Überbrückungsrente gewähren. Die Überbrückungsrente wird künftig nur noch gewährt, wenn sachliche Gründe vorliegen, was sicherstellt, dass nur Angestellte unterstützt werden, die tatsächlich aus individuellen Belastungs- oder Ausnahmesituationen heraus auf einen früheren Austritt angewiesen sind. Als sachliche Gründe sollen besondere persönliche oder berufliche Gründe vorliegen. Dies könnten beispielsweise bei Mitarbeitenden in Funktionen mit starken Belastungen oder mit tiefem Lohnniveau gegeben sein.

Der Änderungsantrag trägt der wirtschaftlichen Situation des Kantons, den praktischen Bedürfnissen auf Angestellenseite und der Situation auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) Rechnung. In letzterer Hinsicht bleibt der Kanton weiterhin für einen weiteren Kreis an potentiellen Angestellten attraktiv. Der Kanton kann seiner sozialen Verantwortung zudem besser und flexibler gerecht werden. Trotzdem behält er über die finanziellen Auswirkungen die volle Kontrolle mangels Rechtsanspruch. Angestellte in Berufen mit hoher körperlicher Belastung – wie z.B. bei der Polizei, bei welcher in den vergangenen 15 Jahren rund 80 Prozent der Betroffenen die Überbrückungsrente in Anspruch nahmen – könnten künftig in ein anderes Arbeitsfeld (alternative Einsatzmöglichkeiten) versetzt werden. Weitere Personen werden sich voraussichtlich selbst organisieren und keinen Antrag einreichen. Hinzu kommt der weiterhin mögliche Generationentausch, bei dem junge und motivierte Mitarbeitende nachrücken können. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Personen, welche eine Überbrückungsrente beantragen, gegenüber der bisherigen vorzeitigen Pensionierung um rund 40 bis 50 Prozent reduzieren dürfte. Die vom Regierungsrat prognostizierten Einsparmöglichkeiten könnten mit dem Änderungsantrag sogar zu zusätzlichen positiven Folgen für die kantonalen Finanzen führen.

Insgesamt bewahrt der Änderungsantrag somit den sozialen Schutzcharakter der bisherigen Übergangsrente, verhindert jedoch deren übermässige oder ungerechtfertigte Inanspruchnahme und erlaubt festzustellen, in welchen Arbeitsfeldern und weshalb die vorzeitigen Pensionierungen erfolgen. Der Änderungsantrag ist finanziell kalkulierbar, administrativ einfach handhabbar und politisch deutlich besser vermittelbar, da er nur bei klar begründeten persönlichen oder beruflichen Situationen greift und gleichzeitig Missbrauch ausschliesst. Dadurch wird ein überschaubarer Kreis von betroffenen Personen gezielt unterstützt, während die Grundstruktur der Personal- und Vorsorgepolitik des Kantons nicht ausgeweitet, sondern fokussiert und gezielt gesteuert bleibt.